

Haushaltssatzung der Gemeinde Niendorf a. d. St. für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.089.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.425.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	336.500 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.064.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.313.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	255.000 EUR
	306.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 200.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,42 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihre/seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000,00 EUR**.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Ordnungsangelegenheiten, Innere Verwaltungsangelegenheiten, öffentliche Einrichtungen, Steuerangelegenheiten, zentrale Verwaltung Schulen, Finanzen, öffentliche Sicherheit und Bauangelegenheiten entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget

verbunden. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

§ 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, diese sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten.

§ 8

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.01.2025 erteilt.

Niendorf a. d. St.,

Gemeinde Niendorf a. d. St.
Der Bürgermeister
gez. Droste

Siegel

Die Haushaltssatzung 2025 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2025 liegt für jedermann im Stadthaus Mölln, Zimmer 123, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während der Öffnungszeiten

Montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
oder nach vorheriger Terminvereinbarung,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amt Breitenfelde
Die Amtsvorsteherin

Mölln, den 21.01.2025